



Belegungsordnung

Fassung vom 31. März 2022

Belegung der Zimmer im Hans-Dickmann-Kolleg

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zimmer im Hans-Dickmann-Kolleg	1
§ 2	Voraussetzungen für Bewohner	2
§ 3	Nachweis der Immatrikulation	2
§ 4	Belegungsquoten	3
§ 5	Bewerbungsverfahren	3
§ 6	Aufnahmekriterien	4
§ 7	Aufnahmegespräch	4
§ 8	Fernbewerbungen	5
§ 9	Zimmerverteilung	5
§ 10	Austauschstudenten	5
§ 11	Zweizimmerwohnungen	5
§ 12	Umzüge	6
§ 13	Verlängerung der Wohnzeit	6
§ 14	Kündigung und Auszug	7
§ 15	Untervermietung eines Zimmers	7
§ 16	Doppelbelegung eines Zimmers	8
§ 17	Vereinfachter Wiedereinzug	8
§ 18	Kurzzeitzimmer	8

§ 1 Zimmer im Hans-Dickmann-Kolleg

(1) Der HaDiKo e.V. ist vom „Studentenwohnheim des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) e.V.“ beauftragt, die Zimmer im Hans-Dickmann-Kolleg zu verwalten. Die Zimmer werden an Studenten der Karlsruher Hochschulen für die Dauer ihres Studiums, in der Regel für bis zu fünf Jahre, vergeben. Der HaDiKo e.V. verwaltet hierfür im Auftrag des Vermieters Aufnahme, Belegung und Kündigung der Zimmer.

(2) Die Zimmer werden grundsätzlich nur monatsweise für mindestens sechs Monate vergeben.

(3) Die einzelnen Flure des Wohnheims sollen möglichst gleichmäßig divers belegt werden, um eine gute soziale Atmosphäre, die gute Integration ausländischer Studenten sowie interfakultären und interkulturellen Austausch zu ermöglichen.

§ 2 Voraussetzungen für Bewohner

- (1) Im Hans-Dickmann-Kolleg dürfen ausschließlich immatrikulierte Studenten wohnen, die
 1. an einer Hochschule gemäß dem Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg mit Standort in Karlsruhe¹ in Vollzeit oder dualem Studium studieren, ein Praktikum oder eine Abschlussarbeit absolvieren,
 2. an einer Hochschule außerhalb Karlsruhes studieren und den Praxisteil ihres dualen Studiums, ein Praktikum oder eine Abschlussarbeit ganz oder weitestgehend in Karlsruhe oder im Landkreis Karlsruhe absolvieren oder
 3. hierzu einen Pflicht-Sprachkurs als Voraussetzung zum Fachstudium absolvieren.²
- (2) Niemand darf wegen seiner Rasse oder ethnischen Herkunft, seiner Sprache, seines Geschlechts, seiner Religion oder Weltanschauung, seiner politischen Anschauungen, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Hans-Dickmann-Kolleg nicht behindertengerecht ausgebaut ist sowie die Diversität hinsichtlich verschiedener Quoten erreicht wird.
- (3) Alle ordentlichen Bewohner müssen aktive Vereinsmitglieder im HaDiKo e.V. sein.
- (4) Personen, die keine aktiven Vereinsmitglieder sind, können von einem Vereinsorgan bei nicht sozialadäquatem Verhalten von Einzug, gleich welcher Mietform, für bis zu drei Jahre ausgeschlossen werden. Der Ältestenrat sowie der erweiterte Vorstand sind über gesperrte Personen unverzüglich zu unterrichten.

§ 3 Nachweis der Immatrikulation

- (1) Jeder ordentliche Bewohner ist verpflichtet, seine Immatrikulation regelmäßig unaufgefordert nachzuweisen. Dies muss bei Einzug sowie jeweils zu Beginn des Oktobers und Aprils jeden Jahres binnen vier Wochen über das Portal <https://imma.hadiko.de> erfolgen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, so kann der Nachweis im Original beim Ältestenrat abgegeben werden.
- (2) Liegt dem Bewohner noch keine Immatrikulationsbescheinigung vor, so kann hilfsweise die Vorlage der Zulassung oder, bei zulassungsfreien Studiengängen, der vollständigen Bewerbung nach billigem Ermessen erlaubt werden. Auf diese Erlaubnis besteht kein Anspruch seitens des Bewohners. Die Immatrikulationsbescheinigung ist in diesem Fall unaufgefordert unverzüglich nach Erhalt nachzureichen.
- (3) Versäumt ein Bewohner den rechtzeitigen Nachweis, so wird er schriftlich durch Brief und E-Mail mit einer Nachfrist um zwei Wochen zur Abgabe aufgefordert.
- (4) Erfolgt die Abgabe nicht fristgerecht oder wird sie nach Absatz 2 nicht unverzüglich nachgereicht, so wird das Zimmer im Hans-Dickmann-Kolleg zum nächstmöglichen Termin Ende September beziehungsweise Ende März gekündigt.
- (5) Kann ein Bewohner keinen Nachweis erbringen, da er den Studiengang oder die Hochschule wechselt, ihm die Immatrikulationsbescheinigung noch nicht zugestellt wurde oder er die Verzögerung anderweitig nicht zu verschulden hat, so muss er dies innerhalb der gleichen Frist schriftlich mitteilen. In diesem Fall kann er den Nachweis für das laufende oder das folgende Semester bis zwei Monate vor Kündigungsdatum nachreichen, seine Kündigung wird daraufhin zurückgezogen.

¹Derzeit: Karlsruher Institut für Technologie (KIT), Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft, PH Karlsruhe, DHBW Karlsruhe, Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe, Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe, Hochschule für Musik Karlsruhe, Karlsruhochschule International University. (Stand: Juni 2021, Quelle: <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/hochschulen-studium/hochschularten/>)

²Über Einzelfallregelungen entscheidet der Vorstand gemäß § 6 Absatz 2 Gremienordnung.

(6) Ist die Nachreichfrist noch nicht verstrichen, so kann sie auf Antrag in begründeten Fällen auf einen Monat vor Kündigungsdatum verlängert werden. Es besteht kein Anspruch seitens des Bewohners auf Fristverlängerung.

(7) Reicht ein Bewohner nach Kündigung gemäß Absatz 4 seinen Nachweis bis zu zwei Monate vor Kündigungsdatum ein, so kann sie in begründeten Fällen noch nachträglich angenommen werden. Es besteht hierauf kein Anspruch des Bewohners.

§ 4 Belegungsquoten

(1) Die Flure im Hans-Dickmann-Kolleg sollen möglichst gleichmäßig³ belegt werden. Dabei soll insbesondere jeder Flur wie folgt belegt werden:

1. mit mindestens drei Personen jeden Geschlechts
2. mit maximal vier Personen derselben Studienfachrichtung
3. zu einem Drittel mit Ausländern, davon
 - a) einen Austauschstudenten nach § 10
 - b) auf dem Flur A0 drei weitere Ausländer
 - c) auf den Fluren im K2 in den Flügeln D, E und F vier weitere Ausländer sowie
 - d) auf allen anderen Fluren fünf weiteren Ausländer

sowie die übrigen Zimmer mit Deutschen oder Bildungsinländern

4. mit maximal zwei Ausländern derselben Nationalität

(2) Bildungsinländer sind dabei alle ausländischen Studenten, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben, einen sowohl deutschen als auch deutschsprachigen Hochschulabschluss haben und sich in Wort und Schrift auf Deutsch gut verständigen können. Sie können fallweise der Quote für Deutsche oder Ausländer zugerechnet werden.

(3) Weiterhin wird für das gesamte Wohnheim Diversität der Nationalitäten angestrebt. Daher muss die Zahl der aufgenommenen Bewerber jeder ausländischen Nationalität prozentual der Anzahl der Bewerber der jeweiligen Nationalität entsprechen, mit einer möglichen Abweichung in beide Richtungen von bis zu 20 % der Anzahl Bewerber der jeweiligen Nationalität oder einer Person.

(4) Als Nationen gelten alle Mitgliedsstaaten der „United Nations Organisation“ sowie die von dieser Organisation anerkannten Staaten.

§ 5 Bewerbungsverfahren

(1) Das Bewerbungsverfahren für den Festeinzug wird nach freien Zimmern für Deutsche und Ausländer getrennt durchgeführt. Pro Einzugsmonat finden zwei Durchgänge statt. Es müssen im ersten Durchgang nur Bewerbungen berücksichtigt werden, die spätestens zum 15. zweieinhalb Monate vor Mietbeginn eingegangen sind, im zweiten Durchgang nur solche, die spätestens zum 15. eineinhalb Monate vor Mietbeginn eingegangen sind. Bewerbungen, die auf Grund dieser Ordnung nicht berücksichtigt werden können werden direkt abgelehnt.

(2) Im ersten Durchgang werden höchstens die zu diesem Zeitpunkt schon sicher frei werdenden Zimmer vergeben, alle noch übrigen Zimmer im zweiten Durchgang. Dabei werden aus den eingegangenen Bewerbungen im ersten Durchgang pro erwartetem freien Zimmer und im zweiten Durchgang pro tatsächlichem freien Zimmer jeweils ungefähr fünf Bewerbungen in die engere Auswahl genommen und diese zum Aufnahmegespräch gemäß § 7 eingeladen oder als Fernbewerbung gemäß § 8 behandelt. Alle übrigen Bewerbungen werden abgelehnt.

³Bei einem Durchschnitt von derzeit 25 % bzw. 3,75 weiblichen Bewohnern sind somit zur Zeit 4 weibliche Bewohner anzustreben. Mit Belegungswunsch kann daher auf maximal 5 abgewichen werden. (Betrachtung eines 15er-Flures, kleinere Flure analog weniger; Stand: Juni 2021)

(3) Bewerber, die aufgenommen werden, müssen zusammen mit ihrem Mietvorvertrag die Mitgliedschaft im HaDiKo e.V. beantragen, das SEPA-Formular des Vermieters ausfüllen sowie binnen einer Woche die Kaution überweisen und einen Nachweis hierüber einreichen.

(4) Geeignete, aber nicht direkt aufgenommene Bewerber sowie Bewerber, die den Mietvorvertrag nicht fristgemäß unterschreiben, können auf eine Warteliste gesetzt werden. Schließt ein Bewerber keinen Vormietvertrag ab, so kann sein Platz an einen Bewerber auf der Warteliste vergeben werden. Bewerber, die nach Ende des ersten Durchgangs noch auf der Warteliste stehen, werden bei der Entscheidung über die Aufnahme im zweiten Durchgang gleichwertig zu den neuen Bewerbern in der engeren Auswahl behandelt.

(5) Die Bewerbungsunterlagen sind nur den mit der Bearbeitung betrauten Personen, dem Ältestenrat und dem Vorstand zugänglich.

§ 6 Aufnahmekriterien

(1) Die Bewerber werden durch Betrachtung aller folgenden, gleichwertigen Gesichtspunkten bewertet, woraus eine Rangliste erstellt wird.

(2) Bevorzugt aufgenommen werden sollen Bewerber, die

1. Interesse an Kontakten mit anderen Studenten zeigen
2. Interesse an einem Zusammenleben mit Menschen aus anderen Kulturkreisen haben
3. Studienanfänger sind
4. starke Nachteile auf dem Wohnungsmarkt zu erwarten haben, zum Beispiel
 - a) durch offensichtlich geringes Einkommen
 - b) erkennbare Kontaktschwierigkeiten
 - c) großer Entfernung zum Heimatort
5. behindert sind
6. Interesse haben, sich aktiv in die Selbstverwaltung einzubringen
7. für die ein gültiger Belegungswunsch eines Flures gemäß § 9 Absatz 2 vorliegt, auch wenn dieser die Quoten verletzen würde
8. als sonstiger Härtefall betrachtet werden können

(3) Sind mehrere gleichwertige Bewerber für die letzten freien Plätze vorhanden, so wird unter ihnen gelost.

§ 7 Aufnahmegespräch

(1) Das Aufnahmegespräch wird gruppenweise durchgeführt. Die Gruppengröße soll eine gute Bewertung der Bewerber ermöglichen, angestrebt werden sollen 10 bis 20 Bewerber pro Gruppe. Jede Gruppe wird von drei Vereinsmitgliedern geleitet, die die Bewerber bewerten. Diese Personen sollten bevorzugt Mitglieder des Belegungsausschusses oder erfahrene, auch ehemalige, Amtsträger der Selbstverwaltung sein.

(2) Zusätzlich sollen jeder Gruppe bis zu drei Bewohner von denjenigen Fluren, die im Einzugsmonat ein freies Zimmer zur Verfügung haben, zugeteilt werden. Sie führen im Anschluss an das Gespräch die Bewerber durch das Wohnheim. Interessierte Flure müssen sich eine Woche vor dem Aufnahmegespräch oder bis zu einer gegebenenfalls gesetzten Frist anmelden. Sind mehr Flure interessiert als Plätze in den Gruppen zur Verfügung stehen, so werden die Plätze nach, den Umständen entsprechend aufzustellenden, objektiven Kriterien zugeteilt. Gleichrangige Flure werden gelost. Mitglieder des Vorstands, des Ältestenrats und Haussprecher können Aufnahmegesprächen jederzeit zusätzlich beiwohnen.

(3) Nach der Führung durch das Wohnheim wird den Bewerbern mitgeteilt, ob sie aufgenommen werden. Die aufgenommenen Bewerber können gemäß der Rangliste direkt, nach Abgabe der weiteren Dokumente gemäß § 5 Absatz 3, ihren jeweiligen Mietvorvertrag abschließen. Bewerber, die erst später unterzeichnen möchten sowie Bewerber auf der Warteliste können binnen einer Woche ihren Vormietvertrag einseitig unterzeichnen. Unter allen diesen Bewerbern werden die verbleibenden Plätze gemäß der festgelegten Rangfolge vergeben.

§ 8 Fernbewerbungen

(1) Kann ein Bewerber begründet nicht am Aufnahmegespräch teilnehmen, so kann er auch nur auf Grund seiner Bewerbung aufgenommen werden. Diese Bewerbung muss dabei ein ausführliches Bild über den Bewerber ermöglichen. Die Zahl der so aufgenommenen Fernbewerber soll prozentual der Anzahl der Fernbewerbungen entsprechen, mit einer möglichen Abweichung in beide Richtungen von bis zu 10 Prozentpunkten oder einer Person.

(2) Die aufgenommenen Fernbewerber werden über ihre Aufnahme informiert und müssen bis zwei Tage vor dem Aufnahmegespräch das Zimmer annehmen. Die benötigten Unterlagen erhalten sie zusammen mit Informationen über die Selbstverwaltung im Hans-Dickmann-Kolleg durch E-Mail.

§ 9 Zimmerverteilung

(1) Die aufgenommenen Bewerber werden entsprechend den Belegungsquoten gleichmäßig auf die freien Zimmer verteilt.

(2) Bewerber und Flure können bis zur Verteilung der Zimmer Belegungswünsche äußern. Belegungswünsche der Flure müssen von mindestens der Hälfte der aktiven Vereinsmitgliedern des Flures unterzeichnet sein. Stimmen die Belegungswünsche von Flur und Bewerber überein, so ist dem Belegungswunsch zu entsprechen, sofern hierdurch von den Belegungsquoten des Flures um maximal eine Person und der gleichmäßigen Verteilung im Wohnheim nicht zu stark abgewichen wird. In diesem Fall darf auch von den wohnheimsweiten Nationalitätenquoten abgewichen werden, das Erfüllen der Belegungsquoten auf einzelnen anderen Fluren ist hierbei ebenso unbeachtlich.

§ 10 Austauschstudenten

Auf jedem Flur wird ein Zimmer in einem gesonderten Bewerbungsverfahren an einen Austauschstudenten vergeben. Hierfür wird ein gemeinsamer Bewerberpool zusammen mit den Studentenwohnheimen „Hans-Freudenberg-Kolleg“ und „Insterburg“ betrieben.

1. Die Bewerber bewerben sich mit einem ausführlichen Bewerbungsschreiben, analog zur Fernbewerbung § 8. Zusätzlich müssen sie einen Nachweis darüber erbringen, im Rahmen eines Austauschprogrammes an einer Karlsruher Hochschule zu studieren.
2. Die Bewerber müssen die Voraussetzungen des HaDiKo e.V. gemäß § 2 erfüllen und werden unter Berücksichtigung der Belegungsregeln durch den Belegungsausschuss in Zusammenarbeit mit dem „Hans-Freudenberg-Kolleg“ und der „Insterburg“ ausgewählt und verteilt.
3. Die Wohnzeit beträgt 1 oder 2 Semester. Anträge auf Verlängerung um 1 Semester müssen bis zur Bewerberauswahl des kommenden Semesters vorliegen.
4. Einzüge erfolgen nur zu einem festen Monat zum Semesterbeginn. Von dieser Regelung darf nur im Ausnahmefall abgewichen werden, wenn sich das Risiko für Mietausfall dadurch nicht erhöht.

§ 11 Zweizimmerwohnungen

(1) Die beiden Zweizimmerwohnungen im Doktorandenbau werden in einem gesonderten Bewerbungsverfahren vergeben. Beide Bewohner müssen die Voraussetzungen gemäß § 2 erfüllen.

(2) Wird eine Wohnung leer, so wird dies im Wohnheim unter Nennung der Bewerbungsmodalitäten und -fristen bekannt gemacht. Bewohner, die sich in der Selbstverwaltung engagiert haben, werden entsprechend ihrer bereits insgesamt vergüteten Wohnzeitpunkte bevorzugt behandelt. Des Weiteren werden Bewohner bevorzugt vor anderen Bewerbern behandelt.

(3) Beide Bewohner einer Wohnung schließen einen gemeinsamen Mietvertrag ab. Zieht einer der beiden Bewohner aus, so kann der andere innerhalb des Wohnheimes umziehen oder ebenfalls ausziehen. Die Voraussetzungen für Umzüge gelten hierbei nicht.

§ 12 Umzüge

(1) Wer mindestens sechs Monate in einem Zimmer gewohnt hat, kann innerhalb des Wohnheims umziehen. Ist der Bewohner innerhalb des gleichen Flures umgezogen, so darf er zusätzlich innerhalb eines Jahres nicht erneut innerhalb des Flures umziehen.

(2) Der Umzugsantrag muss von mindestens der Hälfte der aktiven Vereinsmitglieder des Flures, auf den der Bewohner umziehen möchte, unterstützt werden.

(3) Umzugsanträge sind wie Belegungswünsche zu behandeln und haben Vorrang vor diesen. Sie müssen wie diese den Belegungsquoten, einschließlich der möglichen Abweichung, entsprechen.

(4) Umzugsanträge müssen nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens zum 15. eineinhalb Monate vor dem gewünschten Umzug beantragt wurden. Spätere, aber noch vor der Zimmerverteilung eingereichte Anträge sind nachrangig zu Belegungswünschen und können berücksichtigt werden, sofern durch den Umzug kein Verstoß gegen die Belegungsrichtlinie verursacht wird.

(5) Von diesen Voraussetzungen ausgenommen sind Härtefälle bei Problemen mit dem Zimmer sowie Umzüge auf Empfehlung des Sozialausschusses oder eines Vereinsorgans.

(6) Bei Umzug muss an den „Studentenwohnheim des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) e.V.“ eine Gebühr entrichtet werden. Der Umziehende muss gewährleisten, dass sein bisheriges Zimmer am letzten Werktag vor Monatswechsel oder einem mit den Hausmeistern vereinbarten Termin an diese übergeben werden kann.

§ 13 Verlängerung der Wohnzeit

(1) Die grundsätzliche Wohnzeit im Hans-Dickmann-Kolleg endet nach fünf Jahren zum nächstmöglichen Termin Ende September beziehungsweise Ende März.

(2) Bewohner, die sich in der Selbstverwaltung engagiert haben, erhalten Wohnzeitpunkte, die eine Verlängerung ihrer Wohnzeit ermöglichen. Maßgeblich sind alle Wohnzeitpunkte, die zwei Monate vor Ende der Wohnzeit vergütet sind.

(3) Hat eine Bewohner eine Kündigung zum Ende des Semesters erhalten, da er dort die Wohnzeit überschritten haben wird, wird diese zurückgezogen, sofern der Bewohner bis zwei Monate vor Auszug dies selbstständig beim Ältestenrat beantragt und genügend Wohnzeitpunkte vorweisen kann.

(4) Steht eine Vergütung für einen vergangenen Vergütungszeitraum zwei Monate vor Auszug noch nicht fest, kann der Ältestenrat auf Antrag des Bewohners die Frist verlängern, sofern eine Vergütung von diesem als realistisch eingestuft wird. Der Antrag hierfür muss ebenfalls bis zwei Monate vor Auszug eingegangen sein.

(5) Bewohner benötigen für die Verlängerung ihrer Wohnzeit

- auf 11 Semester insgesamt 4 Wohnzeitpunkte,
- auf 12 Semester insgesamt 6 Wohnzeitpunkte,
- auf 13 Semester insgesamt 8 Wohnzeitpunkte,

- auf 14 Semester insgesamt 10 Wohnzeitpunkte,
- auf 15 Semester insgesamt 13 Wohnzeitpunkte,
- auf 16 Semester insgesamt 17 Wohnzeitpunkte,
- auf 17 Semester insgesamt 22 Wohnzeitpunkte,
- auf 18 Semester insgesamt 28 Wohnzeitpunkte,
- auf 19 Semester insgesamt 36 Wohnzeitpunkte,
- auf 20 Semester insgesamt 50 Wohnzeitpunkte und
- auf 21 Semester insgesamt 70 Wohnzeitpunkte.

Nach dem 21. Wohnsemester benötigen Bewohner für die Verlängerung ihrer Wohnzeit auf n Semester insgesamt $70 \cdot 1,4^{n-21}$ Wohnzeitpunkte. Die verlängerte Wohnzeit endet immer zum nächstmöglichen Termin Ende September beziehungsweise Ende März.

(6) Die Wohnzeit kann ebenso durch die Härtefallregelung gemäß § 4 der Sozialordnung verlängert sein. Soll nach einer solchen Verlängerung die Wohnzeit mittels Wohnzeitpunkte verlängert werden, so sind die Semester mit Härtefallregelung bei der Berechnung der Gesamtwohnzeit mit einzubeziehen.

§ 14 Kündigung und Auszug

(1) Eine Kündigung des Mietvertrags muss mindestens sechs Wochen vor Kündigungsdatum erfolgen, es gilt der Tag des Zugangs an den Belegungsausschuss. Die Kündigung ist durch Brief an den Belegungsausschuss des HaDiKo e.V. oder Einwurf in dessen Briefkasten einzureichen. Eine eingereichte Kündigung kann nicht zurückgenommen werden.

(2) Möchte ein Bewohner unter Missachtung dieser Frist vorzeitig kündigen und erklärt verbindlich, dass er das Zimmer im letzten Monat zur Verfügung stellt, so wird ihm die Miete für diesen Monat erstattet, wenn das Zimmer anderweitig belegt wird. Hierbei muss an den „Studentenwohnheim des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) e.V.“ eine Gebühr entrichtet werden.

(3) Der Auszug erfolgt durch Übergabe des Zimmers an einen Hausmeister. Hierzu ist eine rechtzeitige Terminvereinbarung notwendig.

(4) Erfüllt ein Bewohner die Voraussetzungen gemäß § 2 nicht mehr oder endet seine Wohnzeit, so wird das Zimmer im Hans-Dickmann-Kolleg zum nächstmöglichen Termin Ende September beziehungsweise Ende März gekündigt.

§ 15 Untervermietung eines Zimmers

(1) Eine Untervermietung im Sinne dieser Regelung ist die Form der Untervermietung, bei der der Hauptmieter sein Zimmer ganz dem Untermieter zur alleinigen Nutzung überlässt.

(2) Der Untermieter muss immatrikulierter Student sein, der Ort der Hochschule spielt dabei keine Rolle. An vom Einzug gemäß § 2 Absatz 4 ausgeschlossene Personen darf nicht untervermietet werden, an Bewohner des Hans-Dickmann-Kollegs nur bis zu drei Monate.

(3) Der Bewohner darf keinen Gewinn aus der Untervermietung erzielen, er darf lediglich eine Miete in der Höhe, wie er sie selbst bezahlt, verlangen.

(4) Untervermietungen bedürfen der Zustimmung der Selbstverwaltung und müssen beim Haussprecher beantragt werden. Bewohner, die ihre Zimmer untervermieten möchten, benötigen die Zustimmung der Hälfte der ordentlichen Mitbewohner ihres Flures. Soll die Untervermietung länger als drei Monate andauern, benötigen sie die Zustimmung von drei Vierteln der ordentlichen Mitbewohner ihres Flures.

(5) Der Antrag muss den Zeitraum der Untervermietung, den Name des Untermieters, das Datum des Antrags und die Unterschrift des Antragsstellers enthalten. Mit dem Antrag ist ein Nachweis der Immatrikulation des Untermieters abzugeben.

(6) Genehmigt der Haussprecher die Untervermietung nicht, so entscheidet das Haus an seiner statt.

(7) Untervermietungen sind auf die Dauer von sechs Monaten beschränkt. Innerhalb von zwölf Monaten darf ein Bewohner maximal sechs Monate untervermieten.

(8) Ist die Abwesenheit durch das Studium, beispielsweise durch ein Praktikum oder ein Auslandssemester, begründet, so ist sie auf ein Jahr beschränkt. Dem Antrag ist hierüber ein Nachweis beizulegen. Hierbei darf ein Bewohner innerhalb von achtzehn Monaten maximal zwölf Monate untervermieten.

§ 16 Doppelbelegung eines Zimmers

(1) Eine Doppelbelegung ist die Form der Untervermietung, bei der der Hauptmieter ebenfalls im Zimmer wohnt. Hierbei ist gemäß Mietvertrag der Nebenkostenanteil der Miete doppelt zu entrichten.

(2) Der Bewohner darf keinen Gewinn aus der Untervermietung erzielen, er darf lediglich eine Miete in der Hälfte der Höhe, wie er sie selbst bezahlt, verlangen.

(3) Die Regeln für Untervermietungen gelten ebenso für Doppelbelegungen, wobei sie auf die Dauer von sechs Monaten beschränkt sind und der Untermieter nur bei einer Dauer von über drei Monaten immatrikulierter Student sein muss. Folgeanträge sind ohne Unterbrechung zulässig.

§ 17 Vereinfachter Wiedereinzug

(1) Bewohner, die in der Selbstverwaltung aktiv waren und mit insgesamt mindestens sechs Wohnzeitpunkten vergütet wurden können bei Auszug durch eigene Kündigung mit gleicher Frist den vereinfachten Wiedereinzug unter Umgehung des Bewerbungsverfahrens beantragen. Die Entscheidung hierüber trifft das jeweilige Haus des Bewohners.

(2) Der vereinfachte Wiedereinzug ist innerhalb von zwei Jahren nach Auszug möglich. Bewerber müssen fristgemäß mit ihrer Bewerbung auf ihren genehmigten vereinfachten Wiedereinzug hinweisen und diesen nachweisen. Sie müssen dabei weiterhin die Voraussetzungen für Bewohner erfüllen und werden direkt aufgenommen, sofern freie Zimmer zur Verfügung stehen. Belegungsquoten sind hierbei unbeachtlich. Anschließend sind sie wie weitere Bewerber zu behandeln.

§ 18 Kurzzeitzimmer

(1) Nicht vermietete Zimmer können zur Vermeidung des Mietausfalls monatsweise an immatrikulierte Studenten vergeben werden. Der Ort der Hochschule spielt dabei keine Rolle. Dabei darf eine Person innerhalb von zwölf Monaten nicht länger als sechs Monate ein Kurzzeitzimmer belegen.

(2) Zimmer, die fristgemäß gekündigt wurden, werden dabei vor Zimmern mit vorzeitiger Kündigung vergeben. Umzüge von Kurzzeitmieter innerhalb des Wohnheims sind zu vermeiden, neue Bewerber sind auf neue Kurzzeitzimmer zu bevorzugen.

(3) Ist im Folgemonat das gleiche Zimmer unbelegt, so kann die Kurzzeitbelegung auch verlängert werden, sofern nicht die Hälfte der aktiven Vereinsmitglieder des Flures vor der Verlängerung widersprechen.

(4) Können auch hierbei nicht alle Zimmer belegt werden, so können Zimmer auch ausnahmsweise an beliebige Personen vergeben werden. Sie sind bei Verlängerungen nachrangig zu allen anderen Bewerbern. Die Geschäftsstelle des Vermieters, der Ältestenrat sowie der erweiterte Vorstand sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.